

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 13.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby (Beratung und Beschluss)		Ö

## Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung) berücksichtigt diesen Umstand.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pommerby beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

## Anlagen:

- Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Gebührenkalkulation

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

---

#### **Artikel 1**

Der § 12 wird ab Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- |  |          |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts   | 49,44 €  |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm      | 49,44 €  |

(9) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung  
je abgefahrenen cbm 49,44 €

(10) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(11) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(12) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm           | 49,44 €  |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(13) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 12 b) erhoben.

(14) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsun-  
ternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekannt-  
gemachte Termin.

## **Artikel 2**

Der § 13 wird ab Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

### **§ 13**

#### **Kostenersatzung für die Entschlammung von Abwasserteichen**

(2) der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 14. Die Kostenerstattungspflicht entsteht  
mit der Entschlammung des Abwasserteiches.

(3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 Satz 1.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pommerby, den 21.11.2018

Frerich  
(Bürgermeister)

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand- lungsanteil Kläranlage * <sup>3</sup>	Verwaltungs- gebühr* <sup>2</sup>	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m <sup>3</sup>	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	<b>49,44 €</b>	§ 12 Absatz 8 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	<b>148,31 €</b>	§ 12 Absatz 8 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m <sup>3</sup>	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	<b>49,44 €</b>	§ 12 Absatz 8 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	<b>148,31 €</b>	§ 12 Absatz 8 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m <sup>3</sup>	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	<b>49,44 €</b>	§ 12 Absatz 8 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m <sup>3</sup>	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	<b>49,44 €</b>	§ 12 Absatz 10
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	<b>144,90 €</b>	§ 12 Absatz 10
3.	Endreinigung						
3.1.	je m <sup>3</sup>	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	<b>49,44 €</b>	§ 12 Absatz 12 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	<b>144,90 €</b>	§ 12 Absatz 12 Buchstabe b)

\* gemäß Angebot der  
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot  
vom 30.08.2018

\*<sup>2</sup> gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil  
für Klärschlammabeseitigung vom 21.07.2017

\*<sup>3</sup> Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am:	11.09.2018
aufgestellt von:	Ralf Porath